

Benutzerordnung für das Entsorgungszentrum Süd

Die AWA Entsorgung GmbH betreibt im Auftrag des ZEW (Zweckverband Entsorgungsregion West) das Entsorgungszentrum Süd. Das Entsorgungszentrum Süd dient der Annahme und Entsorgung von Abfallkleinmengen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im ZEW-Verbandsgebiet (StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren).

Der Betrieb der Anlage erfolgt gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 30.04.2013.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Benutzerordnung gilt:
 - für das gesamte Betriebsgelände
 - für alle Benutzer des Entsorgungszentrums Süd, d.h. Anlieferer, Besucher, Beförderer einschließlich Abholer von Abfällen
2. Mit dem Befahren und Betreten der Anlage erkennt der Benutzer diese Benutzerordnung als verbindlich an.
3. Weiterhin gelten für alle Benutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWA Entsorgung GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Allgemeines

1. Am Entsorgungszentrum Süd werden grundsätzlich Abfälle aus privaten Haushaltungen angenommen, die im Geltungsbereich des ZEW-Verbandsgebiets angefallen sind.
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind, können ebenfalls angenommen werden.
3. Es werden nur die im jeweils gültigen Positivkatalog (Anhang zu dieser Benutzerordnung) aufgeführten Abfallarten angenommen.
4. Schadstoffe dürfen nur zu bestimmten Terminen, an denen das Schadstoffmobil vor Ort ist, angeliefert werden. Die Termine werden öffentlich bekannt gemacht.



VERWERTUNG AUS VERANTWORTUNG

5. Darüber hinaus kann das Entsorgungszentrum Süd für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus kommunaler Sammlung im ZEW-Verbandsgebiet genutzt werden.
6. Das Abstellen von Abfällen vor dem Betriebsgelände ist verboten und wird als illegale Abfallentsorgung zur Anzeige gebracht.

§ 3

Ausschluss von der Benutzung

1. Ausgeschlossen von der Anlieferung am Entsorgungszentrum Süd sind alle Abfallarten, die nicht im jeweils gültigen Positivkatalog der Anlage (Anhang zu dieser Benutzerordnung) aufgeführt sind oder nicht aus dem ZEW-Verbandsgebiet stammen.
2. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht (www.awa-gmbh.de).
2. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen ist das Entsorgungszentrum Süd grundsätzlich geschlossen.
3. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Gebühren

1. Die gebührenpflichtigen Anlieferungen richten sich nach § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des ZEW in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die zu entrichtende Gebühr ist sofort und in bar zu bezahlen. Andernfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, Anlieferer zurückzuweisen. Bei einer Zurückweisung sind ggf. bereits abgeladene Abfälle vom Anlieferer wieder aufzuladen und abzutransportieren.

§ 6

Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auf dem Gelände ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die



VERWERTUNG AUS VERANTWORTUNG

vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.

2. Die Benutzer haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden.
3. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen.
4. Rauchen (außer in den dafür gekennzeichneten Bereichen) und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
5. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen das Entsorgungszentrum Süd aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten und müssen bei der Anlieferung unter Aufsicht der Begleitung sein.
6. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder außerhalb des Betriebsgeländes warten.
7. Können Fahrzeuge wegen eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich abschleppen zu lassen, sofern der Betrieb durch das Fahrzeug gestört wird.

§ 7

Weisungsrecht des Betriebspersonals

1. Die Benutzer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
2. Das auf dem Entsorgungszentrum Süd eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen; es übt auch das Hausrecht aus.
3. Anlieferer, die gegen die Anweisungen verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet vom Zutritt und von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 8

Abfallanlieferung / Anlieferungskontrollen

1. Grundsätzlich dürfen nur die im Positivkatalog (Anhang zur Benutzerordnung) aufgeführten Abfälle und Wertstoffe in haushaltüblichen Mengen bis zu 1,5 m³ angeliefert werden.
2. Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Betriebspersonal, ob diese zugelassen sind.

3. Materialien die von der Annahme ausgeschlossen sind, hat der Anlieferer zurückzunehmen. Das Betriebspersonal ist außerdem berechtigt, auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
4. Die Abfälle sind sortenrein an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abzuladen.
5. Mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikgeräten, sind die Abfälle von den Benutzern selbständig in die dafür vorgesehenen Container oder Schüttboxen einzufüllen. Elektro- und Elektronikgeräte sind dem Betriebspersonal zu übergeben und werden ausschließlich von diesem in die entsprechenden Container eingebracht.
6. Die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen erfolgt zu bestimmten Terminen am Schadstoffmobil vor Ort.
 - Schadstoffhaltige Abfälle sind dem Betriebspersonal zu übergeben und werden ausschließlich von diesem in die entsprechenden Behältnisse eingebracht.
 - Haushaltsübliche Mengen aus Privathaushalten gemäß Abfallentsorgungssatzung des ZEW werden unentgeltlich angenommen.
 - Abfallerzeuger müssen die abfallrechtlichen Bestimmungen zur Führung von Entsorgungsnachweisen beachten.
7. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerungen und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften vorgenommen werden.
8. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
9. Das Einsteigen in die Container und Schüttboxen ist den Benutzern ausdrücklich untersagt. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Container und auf den Flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder diese zu bergen.
10. Mit dem Entladevorgang gehen die Abfälle in das Eigentum der AWA Entsorgung GmbH über. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten, Befahren und Benutzen des Entsorgungszentrums Süd und dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der AWA Entsorgung GmbH, die sich aus Verstößen gegen diese Benutzerordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

2. Die AWA Entsorgung GmbH übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
3. Die AWA Entsorgung GmbH haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, die den Anlieferern durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
4. Die AWA Entsorgung GmbH haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei der Anlieferung und Entladung entstehen.

§ 10

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Die Benutzerordnung tritt zum 15.08.2017 in Kraft. Damit tritt die Fassung vom 01.10.2013 außer Kraft. Die Benutzerordnung kann jederzeit verändert oder durch eine neue Benutzerordnung ersetzt werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eschweiler, 15.08.2017

A blue ink signature consisting of several fluid, overlapping strokes.

Dr. Manfred Kriek

A blue ink signature with a cursive, looped style.

Ulrich Reuter

Positivkatalog Entsorgungszentrum Süd

AVV-Code	gefährlicher Abfall	AVV-Bezeichnung
170107		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
200101		Papier und Pappe/Karton
200102		Glas
200110		Bekleidung
200121	*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200133	*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder
200135	*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
200136		gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
200138		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139		Kunststoffe
200140		Metalle
200201		kompostierbare Abfälle (Grünschnitt)
200307		Sperrmüll